

Amt: Hauptamt  
Az.: 632.6; 022.31 / 022.31

**Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 10.12.2020**

**öffentlich**

---

Tagesordnungspunkt:

**Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Stellplätzen, Stäudachweg 3, Flst. 9846**

---

Sachverhalt/Begründung:

Die Bauantragsteller haben einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Stellplätzen im Stäudachweg 3 gestellt.

Für den Bereich in dem das Bauvorhaben geplant ist, gelten die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Hofstatt“.

Geplant ist der Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Grundabmessungen von 12,49 m auf 13,49 m. Als Dachform wurde ein Pultdach mit einer Dachneigung von 10 ° angegeben. Die vier notwendigen Stellplätze werden im Doppelcarport sowie der Hoffläche nachgewiesen.

Die festgesetzten Trauf-, First- und Gebäudehöhen beziehen sich auf die im Bebauungsplan festgelegten Bezugshöhen. Die Firsthöhe beträgt 8,60 m, die Traufhöhe 6,20 m. Die Maße sind damit eingehalten. Insgesamt wird in jeder der Wohnungen eine Wohnfläche von rund 122 m<sup>2</sup> ausgewiesen.

Für das Bauvorhaben ist ein Dachvorsprung geplant. Dieser überragt das Baufenster um rund 30 cm. Hierfür ist eine Befreiung erforderlich.

Zum Hauptgebäude gehört ebenfalls ein Erker, der außerhalb des Baufensters geplant ist. Für den Erker sind Maße von 1,50 m Tiefe auf 4,80 m Breite angegeben.

Bezüglich der Grundstückssituation wird auf den beigefügten Lageplan verwiesen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

---

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Stellplätzen im Stäudachweg 3, Flst. 9846.
2. Für die Errichtung des Dachvorsprungs außerhalb des Baufensters wird eine Befreiung erteilt.

3. Für die Errichtung des Erkers außerhalb des Baufensters wird eine Befreiung erteilt.
4. Notwendige Anpassungsarbeiten (z. Bsp. an Randsteinen, Straßenbeleuchtung und Gehwegen) sind auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.

---

Aufgestellt:  
Dußlingen, 26.11.2020

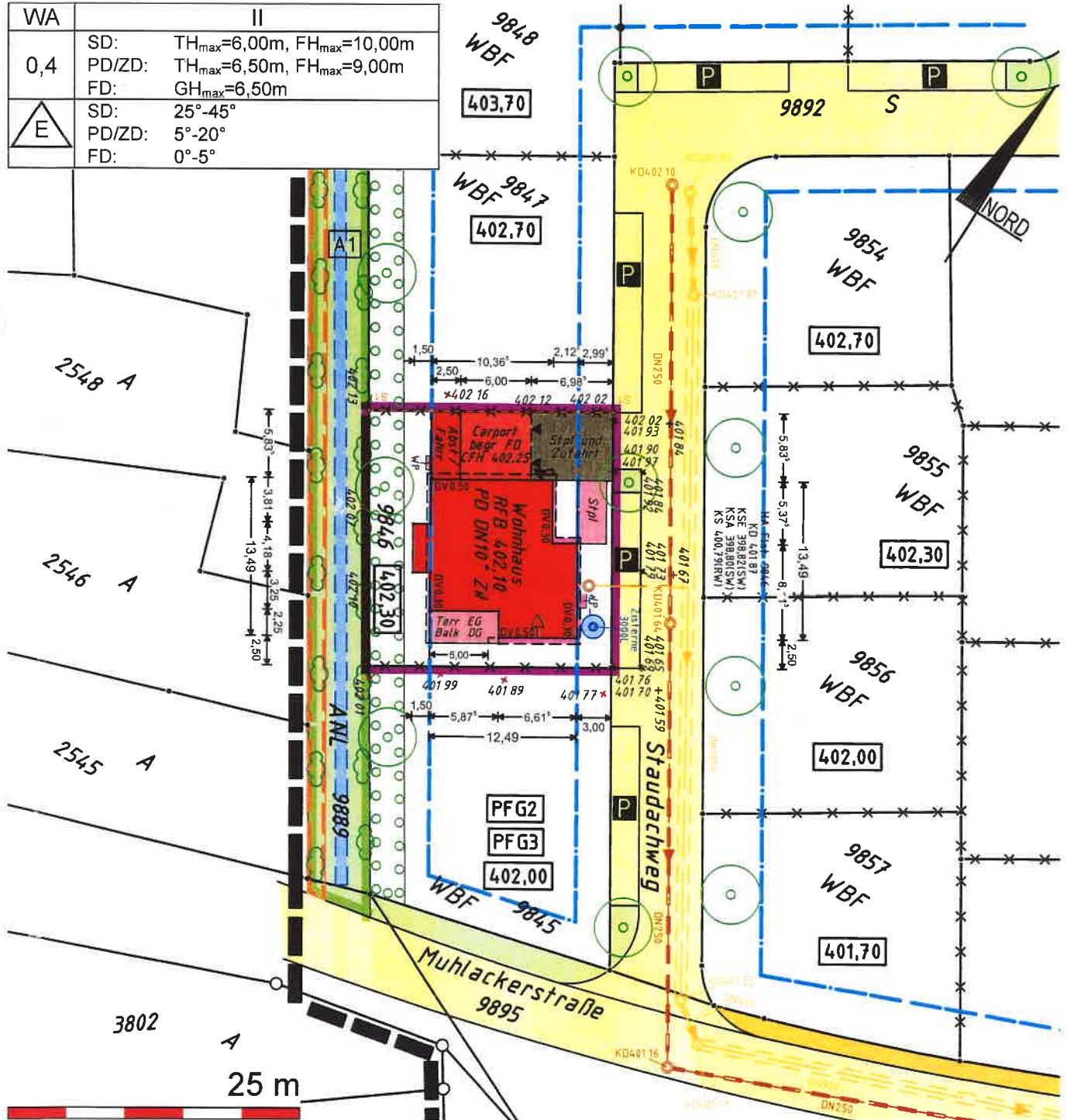
  
.....  
Manz

# LAGEPLAN

ZEICHNERISCHER TEIL zum Bauantrag (§ 4 LBO.VVO)

Landkreis TÜBINGEN  
 Gemeinde DUSSLINGEN  
 Gemarkung Dußlingen

WA	II
0,4	SD: TH <sub>max</sub> =6,00m, FH <sub>max</sub> =10,00m PD/ZD: TH <sub>max</sub> =6,50m, FH <sub>max</sub> =9,00m FD: GH <sub>max</sub> =6,50m
	SD: 25°-45° PD/ZD: 5°-20° FD: 0°-5°



Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach § 4, Abs. 3-5 LBO.VVO.

Dieser Plan darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Planverfassers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder in sonstiger Weise anderweitig verwendet werden.

**Maßstab 1:500**

2020183 / SE

Gefertigt: Mössingen, 2020-11-04



**Vermessungsbüro**  
 Dipl.-Ing. (FH) Steffen Eissler  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Albert-Einstein-Str. 2 • 72116 Mössingen  
 ☎ 07473/272701 • 📠 07473/272702  
 ✉ info@eissler-vermessung.de

*Handwritten signature in blue ink.*